Nro. 31.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 16ten April 1805.

Justiz.

Etwas über die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege, und ihre Geschäftssprache.

Maximilian Joseph, Pfalzbayerns erhabener Beherrscher, der sich mit rastlosem Eifer bemüht, Finsterniß jeder Art aus seinen Staaten zu verscheuchen, sucht auch über die Gerechtigkeits-Pflege seiner Lande das ihr so wohlthätige Licht zu verbreiten. Die hohe Verordnung vom 2ten Oktober v. J., welche auf die höchste Zuschrift vom 11ten September allgemein bekannt gemacht worden ist, gebiethet ausdrücklich: daß künftig alle Gerichte (nur mit Ausnahme der obersten Justizstellen) den entscheidenden Haupt- und Zwischen-Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen die Gründe der Entscheidung — sie mögen sich auf die Gesetze oder die Lage der Sache gründen — in einer bestimmten oder kurzgefaßten Anzeige beyfügen sollen. Die Gerechtigkeits-Pflege soll also nicht mehr im Dunkeln wandeln, über das Vermögen des Unterthans soll nicht mehr aus fremden, ihm unbekannten Gründen geurtheilet werden, der ofne Gang der Gerechtigkeit soll dem Urtheiler Ehrfurcht für die öffentliche Meinung einflössen. Jeder Urtheiler wird sich nun doppelt hüten, von schalen unhaltbaren Gründen auszugehen, und sich gleichsam selbst an den Pranger zu stellen. Als einen Nebenzweck des höchsten Gesetzgebers — der inzwischen großes Gewicht hat — scheint dem Einsender dieser: daß die streitenden Theile sich von der Gerechtigkeit der Entscheidungen überzeugen sollen, um von der unseligen Streitsucht geheilt nie das Opfer habsüchtiger Rechtsverdreher zuwerden; und eben dieß gab demselbenden Gedanken zu diesen Bemerkungen über die Geschäftssprache der Rechtspflege, welche ohne Rücksicht auf ein Land im allgemeinen entworfen sind. — Soll durch die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe die letztgemeldete Absicht erreicht werden: so müssen die undeutschen Worte aus der Rechtssprache entfernet werden, die lateinischen und halblateinischen Redensarten müssen verbannt werden, die Gerichtssprache muß keine Zunftsprache mehr seyn, die uns ungelehrten Bürgern und dem Bauer durchaus unverständlich ist, und die uns zwingt, in unserm Rechtsfreunde einen Dollmetscher zu suchen. Die Herren vom Fache versichern mich, daß die Ausführung dieses Gedankens seine Schwierigkeiten habe, und ich will es glauben.

Allein die glücklichen Ereignisse, welche die Folge davon seyn würden, verlohnen die Kraftverwendungen zu diesem Zwecke. „Was können Sittenlehre und Gotteslehre „bey einem Volke wirken, (sagt Campe *) was noch keine ihm verständliche „bürgerliche Gesetze, keine ihm begreifliche „Gerechtigkeitspflege und bürgerliche Verfassung hat. Man frage die Erfahrung! „— Diese vor allen so höchstnöthigen und „unentbehrlichen Theile der menschlichen „Erkenntniß sollten also vor allen andern „in die reinste und faßlichste Volkssprache „eingekleidet werden." Campe fährt fort und erhebt sich mit Wärme gegen die mit zahllosen römischen, zum Theil barbarischen Worten und Redensarten angefüllte Kanzleysprache. Das Beyspiel des preußischen Gesetzbuchs und die Vervollkommnung der Geschäftssprache mit Maximilian Josephs Regierung beweisen, daß man es in der Gesetzgebung und der Rechtspflege zu einem hohen Grade von Sprachreinheit bringen kann, wenn der Wille dazu ernstlich vorhanden ist. So viel den Einsender die Erfahrung lehrt, kommen bey der Rechtspflege folgende Schriften hauptsächlich vor:

1) Streitschriften. Diese sind nicht einzig und allein für gelehrte Geschäftskundige verfaßt, sondern wir Ungelehrten, wenn wir streitende Partheyen sind, sollen ein vernunftmäßiges Urtheil fällen können, ob unser Vertheidiger die ihm vorgetragene Geschichte richtig dargestellet, und verständlich gemacht hat, wir sollen

*) In s Grundsätzen, Regeln u. Gränzen der Verdeutschung Absch. IV. Seite 52 des Wörterbuches zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke. (Braunschweig 1801.)

es schätzen können, ob die anschauliche Anwendung der Gesetze auf unsere Geschichte der Vernunftwissenschaft gemäß ist. Der Regel nach sollten daher alle Streitschriften durchaus rein deutsch, in verständlichen Worten verfaßt seyn, der Inhalt der Gesetze selbst sollte deutsch angeführet werden, bloß dann, wenn eine äußerst wichtige Erklärung über das Gesetz selbst gemacht werden muß, oder wenn der Gegenstand des Streites eine reine Rechtsfrage ist, so daß die Schrift als einzig für Sachkenner bestimmt angesehen werden muß, lassen sich die lateinischen Einschaltungen rechtfertigen; aber auch hier sollten sie (seyen es Gesetzstellen oder Schriftsteller) ununterbrochen vorkommen, und die übrige Schreibart dennoch rein deutsch seyn; ja wenn die Frage nicht so umfassend ist, daß die Schrift die Natur einer erklärenden (exegetischen) Abhandlung annimmt, so können die Erklärungen lieber in Anmerkungen eingeschaltet werden, welches für den deutschen Vaterlandssinn weniger beleidigend ist.

2) Bescheide und Ladungen. Diese sind vorzüglich dazu bestimmt, daß sie von den Partheyen und jedem der zur Sache betheiliget ist, verstanden werden sollen. Es ist daher ganz der Absicht zuwider, wenn in dergleichen Dekreten lateinische oder halblateinische Zeitbestimmungen und Rechtsnachtheile vorkommen; sind es aber gar öffentliche Vorladungen, so ist wirklich ein großer Grad von Ungereimtheit damit verbunden, wenn man sich der unverständlichen lateinischen und halbdeutschen Ausdrücke bedient, welche den Zweck der Vorladungen vereiteln. Unbegreiglich ist es, wie mehrere deutsche

Kanzleyen den Abstich nicht fühlen, welchen ihre barbarische Schreibart mit der reinen Geschäftssprache mancher andern Gerichtshöfe bildet, wovon ein und das nähmliche Zeitungsblatt oft die auffallendsten Beweise liefert.

3) Eigentliche Rechtsausführungen und Vorträge. Diese sind schon für Gelehrte bestimmt; hier kommt es auf die Sprache so genau nicht an; der Würde des Characters des Deutschen ist es inzwischen angemessen, daß er sich so viel möglich seiner eigenen Sprache bediene, daß verschiedenartige Wörter sich nicht wie ein Allerley durchkreuzen, und daß die vielleicht nöthigen Beweisstellen aus Gesetzen und Schriftstellern unvermischt mit dem übrigen Inhalte so angebracht werden, daß der Vortrag noch ein Ganzes bildet, wenn diese weggeschnitten würden. Ob diese Stellen übrigens schicklicher im Zusammenhange oder als Fußanmerkungen unter dem Hauptinhalte angeführet werden sollen, hängt von der Art des Vortrages selbst ab.

4) Urtheile im strengen Verstande. Den Gründen gemäß, die ich oben angeführet habe, sollen diese durchaus ganz deutsch seyn; sind darin Gesetzstellen oder Schriftsteller anzuführen, so muß der Inhalt derselben deutsch eingetragen seyn, oder der Urtheilsverfasser kann sich nur bloß darauf beziehen, und den Rechtsvorständen das Nachschlagen überlassen. Hat eine besondere Erklärung einer Gesetzstelle auf die Beurtheilung Einfluß, so kann das Urtheil nur das richtige Resultat aufnehmen, die entwickelte Erklärung, wobey die fremden Ausdrücke vorkommen, gehört in den vorausgeschickten Vortrag,

weil die Entscheidungsgründe des Urtheils nur kurz gefaßt seyn sollen.

Die Verdeutschung der Kunstworte ist die größte Schwierigkeit, welche einer reinen deutschen Schreibart bey der Rechtspflege im Wege steht; allein für eine Menge derselben fehlt es dann doch wirklich an deutschen Worten nicht, welche auch in der gelehrten Welt schon ziemlich angenommen sind. Bey Campe in seinem Wörterbuche finden sich sehr viele, die man, ohne sich der Unverständlichkeit auszusetzen, ganz kühn brauchen kann. Andere Worte können durch eine geschickte Sprachwendung vermieden werden, und um die Beibehaltung einiger ursprünglich fremden, ihrem Klange nach nicht gar zu undeutschen, ganz oder halbeingebürgerter Worte, welche auch wir Layen in der Rechtswissenschaft schon kennen, will ich eben nicht hadern. Sobald man anfängt, nur Sorge für die Sprachreinigkeit und Entfernung der barbarischen Worte zu tragen, folgt das übrige stufenweise. Zu wünschen wäre es inzwischen, daß man für die Sprache der Rechtspflege ein eigenes Wörterbuch entwürfe, worin die bisher noch üblichen halblateinischen Worte ordentlich verdeutscht und jene lateinische Kunstworte, welche ihres Tones oder ihrer Endung wegen nicht deutsch werden können, mit Zustimmung der Staatsgewalt durch passende deutsche Worte ersetzt würden. So wie überhaupt der innere Werth jeder Sache durch ein reitzendes Gewand und eine schöne Aussenseite erhöht wird, so kann auch der Gehalt der bey der Rechtspflege vorkommenden Schriften durch eine rein deutsche, klare, verständliche Sprache nur gewinnen, und ich kann der Mei-

nung eines gewissen Landrechts-Schriftstellers nicht beypflichten, welcher die Schreibart im Fache der Rechtswissenschaft so gleichgültig fand, daß er auch über die häufigen Fehler gegen die Sprachlehre hinaussah. Es gränzt ans Lächerliche, wenn man zur Entschuldigung eines solchen Lausinnes gegen Sprachrichtigkeit selbst landesherrliche Verordnungen anführet. Im Herzogthum Berg ward nähmlich unterm 4ten Februar 1786 eine Verordnung erlassen, welche den Gebrauch der belletristischen Schreibart bey den Kanzleyen verbiethet; man muß den Geist derselben sehr verkennen, wenn man sie zum Deckmantel von Sprachschnitzern und undeutschen Blumen anführt, und das rühmliche Beyspiel mehrerer oft musterhaften Ausfertigungen der Landesstellen widerlegt eine solche Deutung hinlänglich. Die Absicht der angezogenen Verordnung ist keine andere als diese: die schöngeisterische oder bloß witzelnde Schreibart — welche sich auf Unkosten einer reinen gedrängten Rechtsausführung, einzig mit weltbürgerischen Prunkworten abgibt — aus der Geschäftssprache zu entfernen. Der Vertheidiger in bürgerlichen Rechtssachen soll den Richter nicht überreden, was gut oder nützlich ist, er soll ihn überzeugen, was billig und Recht ist; seine Rede muß an den Verstand des Urtheilers, nicht an sein Herz gerichtet seyn; Rednerey, wodurch das Gefühl des Richters bestochen wird, gehört daher nicht in die Rechtssprache; das Feld des Rechtsmannes ist durch das Gesetz beschränkt, und seine Einbildungskraft darf sich keinen freyen Spielraum erlauben; er soll immer strenge bey der Sache bleiben, und die vernunftgemäße Anwendung der Gesetze auf den Fall zeigen, welchen er vertheidiget, ohne mit Umschreibungen und Wortschwall zu blenden. Was hiebey für den Rechtsvertheidiger Pflicht ist, ist es für den Richter doppelt; auch jene Begeisterung für den behaupteten Satz, welche dem Vertheidiger erlaubt ist, jene sanfte Wärme; die seiner Schrift Leben gibt, und sie über das Schleppende erhebt, ist dem Richter bey seinem Vortrage, bey seinem Urtheile nicht erlaubt; seine Sprache muß ganz die der innerhalb der Gränzen des Rechts wirkenden Vernunft seyn; kalt und ohne Partheylichkeit, wie das Gefühl des Richters, soll auch seine Sprache seyn. — So denkt der Einsender sich den Sinn der oben angezogenen Verordnung, und er kann sie daher nur preisen; allein man kann sich in reinen verständlichen deutschen Worten und Redensarten ausdrücken, ohne in Rednerey auszuarten, ohne die Würde der Gerichtssprache hintanzusetzen, und die höhern Stellen des Landes zeigen im allgemeinen zu viel Sinn für das Schöne, als daß man ihren Verordnungen den Gedanken, die Barbarismen in der Rechtssprache zu verewigen, andichten dürfte.... Was ich von den lateinischen und halblateinischen Ausdrücken gesagt habe, gilt auch von den halbgriechischen, womit uns in neuern Zeiten die kantische Schule so reichlich beschenkt hat. Sollten diese in der Rechtsgelehrtheit so Mode werden, als sie es in der Arzneywissenschaft geworden sind: so würde ich lieber rathen, die Urtheile und Schriftstellen in einer ganz fremden lateinischen oder griechischen Sprache zu verfassen: dann wüßten wir armen Layen doch, daß wir das, was über unsere Angelegenheiten verhandelt wird, nicht verstehen sollen, zerbrächen uns

die Köpfe nicht vergebens, und vertrauten uns blindlings unsern Geschäftsführern. Vor dieser Zeit wolle uns Deutschlands guter Genius bewahren!

Verdiente Westfälinger.

Der Regierungs-Director J. W. Möller zu Lingen.

Lingen den 4ten März 1805.

„Das Leben jedes im vorzüglichen Grade thätigen u. nützlichen Mannes hat einen Anspruch auf unser Andenken, und vielleicht dann am meisten, wenn es so im Stillen verlebt wurde, daß nur Wenige von dieser Rechtschaffenheit u. Nützlichkeit Zeugen seyn konnten." Diesen Grundsatz, welchen Schlichtegroll in der Einleitung zu seinem Nekrolog aufstellt, haben auch die Herausgeber u. Mitarbeiter des Westf. Anz. als richtig anerkannt, und dem gemäß manchem edeln, zu wenig gekannten Westfälinger ein verdientes Denkmahl gesetzt. Daher darf ich dann auch wohl auf eine gütige Aufnahme dieses kleinen Aufsatzes rechnen, welcher einige Worte über den oben genannten würdigen Mann enthalten soll, dessen Nahme gewiß in den Annalen unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes einen Platz verdient.

Johann Wilhelm Möller wurde den 2ten April 1741 zu Warstein, wo seine Eltern einen Kupferhammer besaßen, gebohren. Die Natur hatte ihn mehr mit einer glücklichen Urtheilskraft und einem fähigen Gedächtnisse, als mit einer blühenden Phantasie und glänzenden Talenten ausgerüstet, und er folgte dem Winke, den die Natur ihm gab, sich auf seiner Laufbahn durch erprobte Brauchbarkeit in nützlichen Geschäften auszuzeichnen. Er begann seinen juristischen Cursus auf der Universität Halle, wo er sich die Vorlesungen der vorzüglichsten Lehrer zu Nutze machte. Sein Hauptfleiß war zwar auf die Rechtswissenschaft gerichtet; indeß war der wißbegierige Jüngling weit entfernt, sich auf das sogenannte Brotstu[illegible] einzuschränken. Er wollte die Einseitigkeit, welche aus dieser Methode zu studiren gewöhnlich entsteht, durch abwechselnde Beschäftigung mit andern Gegenständen des menschlichen Wissens vermeiden, und hörte unter andern ein Collegium über die Aesthetik bey dem damahligen Professor der Philosophie Meyer; obgleich er durch die geschäftsvolle Lage, worin er so früh gerieth, gehindert wurde, die Kenntnisse, welche er sich auf diesem und andern, von seinem eigentlichen Fache ziemlich entfernt liegenden Feldern der Litteratur gesammelt hatte, zu berichtigen und zu vermehren. Nach Vollendung seiner academischen Laufbahn suchte er sich als Referendarius erst bey der Regierung zu Cleve, nachher bey dem Cammergerichte zu Berlin für seine künftige Bestimmung weiter auszubilden, und er that das mit dem glücklichsten Erfolge. Er war kaum über die Jünglingsjahre hinaus, als man ihm die Stelle eines Raths bey der Regierung zu Minden anvertrauete; er hatte eben erst das dreißigste Jahr seines Lebens zurückgelegt, als seine Obern ihn würdig fanden, ihn an die Spitze der hiesigen Regierung zu stellen. Hier stand er nun auf einem Posten, dessen würdige Verwaltung gewiß viele Umsicht, vielen Fleiß u. Festigkeit und nicht gemeine Kenntnisse forderte — aber er war auch auf diesem wichtigen Posten ganz, was er seyn

sollte *), und ich freue mich, hinzusetzen zu können: man hat ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen, seine Verdienste sind nicht verkannt worden. Er genoß die Gunst und den Beyfall seiner Obern — die ihm ihr Wohlgefallen oft und auf mehr als eine Art zu erkennen gaben — in einem vorzüglichen Grade. Sein ungeschminktes Wohlwollen, seine Uneigennützigkeit, sein reges Gefühl für Gerechtigkeit, und seine unbestechliche Rechtschaffenheit erwarben ihm die Liebe u. Achtung seiner Amtsgenossen und Mitbürger; und von denen, die ihm untergeordnet waren, wurde er auf eine seltene Art zugleich geliebt u. gefürchtet. Es gibt der Vorgesetzten unzählige, die es dahin zu bringen wissen, daß man sie fürchtet; aber — geliebt werden sie nicht. Die Furcht, welche sie einflößen, ist die Furcht vor einem Despoten, dessen Joch man gern abschütteln würde, wenn man nur könnte. Andere erwerben sich mit leichter Mühe die Liebe ihrer Untergebenen durch die Nachsicht, mit welcher sie Fehler und Nachläßigkeiten im Dienste übersehn und alles hingehen lassen; aber — man fürchtet sie nicht, weil man weiß, daß es ihnen an Kraft fehlt, etwas durchzusetzen und zu ahnden, was Ahndung verdient. Möller wußte beyde Abwege auf das glücklichste zu vermeiden, indem er sich zur rechten Zeit strenge und wieder zur rechten Zeit nachsichtig bewies. Was man daher gegen ihn empfand, war eine reine Achtung und Verehrung, deren Bestandtheile, wenn ich mich so ausdrücken darf, Furcht und Liebe waren. Ich bin in den acht Jahren meines hiesigen Aufenthalts mit mehreren jungen Männern, die unter Möller arbeiteten, umgegangen, habe mit einigen derselben in sehr vertrauten Verbindungen gestanden und sie oft unbefangen über ihren Director sprechen hören; aber mit Wahrheit kann ich sagen: nie habe ich andere Aeusserungen über diesen Mann, als solche, welche jene reine Achtung und Verehrung aussprachen, von ihnen gehört. Und das ist wahrlich viel gesagt; denn wer wüßte es nicht, wie leicht Jünglinge, welche eben erst das freyere academische Leben verlassen haben, Unwillen gegen Männer empfinden, durch die ihre Freyheit eingeschränkt wird, und wie geneigt sie sind, etwas Nachtheiliges an denen aufzusuchen, von welchen sie sich mit scharfen Augen beobachtet sehn. Möllers gleichförmige, durch nichts zu ermüdende Thätigkeit war zugleich ein ermunterndes Beyspiel für alle die, welche mit ihm in Verbindung standen; und wie hätte jemand Ermahnungen zum Fleiße, zur Ordnung und Pünctlichkeit in den Dienstgeschäften von einem Manne nicht gern annehmen sollen, der selbst seine Pflichten mit so vieler Treue und Anstrengung erfüllte, der in diesem Stücke so wenig Nachsicht mit sich selbst hatte? Zwar wurden ihm seine Geschäfte durch die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich in seiner vieljährigen Amtsführung erworben hatte, und durch eine ihm eigene Fer-

*) Daher konnte denn auch der Einsender dieses, als er gestern in der Gedächtnißpredigt auf den Vollendeten — nach den Paulinischen Worten: Hat jemand ein Amt, so warte er des Amts; regieret jemand, so sey er sorgfältig — davon redete: Was es für einen großen Werth hat, wenn man in seinem Berufe, was man seyn soll, ganz ist, fast alles, was er zu sagen hatte, durch die hervorstechendsten Züge in dem Bilde des Mannes versinnlichen, dessen Hinscheiden ihn zu der Wahl seines Gegenstandes veranlaßte.

tigkeit, die verwickelteste Sache schnell zu übersehn, und den eigentlichen Punct, worauf es ankam, aus den Acten bald herauszufinden, nicht wenig erleichtert; aber er bearbeitete dagegen auch alles sehr sorgfältig, machte sich nichts leicht, um früher davon zu kommen, war ein Feind aller Oberflächlichkeit, und untersuchte jede streitige und zweifelhafte Sache so genau, daß kein Punct, welcher auf die Entscheidung Einfluß haben konnte, unerörtert blieb. Dies Zeugniß geben ihm Männer, welche vorzügliche Gelegenheit hatten, seine Amtsthätigkeit kennen zu lernen, und viele andere, die einst unter ihm ihre juristische Laufbahn begannen, und jetzt in und ausser Westfalen ehrenvolle Staatsämter bekleiden, würden es willig unterschreiben, wenn sie ihre Stimmen über den Vollendeten abgeben sollten. Ein solches Muster der gewissenhaftesten Berufstreue verdient zu jeder Zeit, verdient aber besonders in einem Zeitalter laut gerühmt zu werden, wo es in allen Ständen und Classen der Menschen so viele gibt, die ihre heiligsten Pflichten einem frohen Lebensgenusse aufopfern, und Arbeiten und Geschäfte liegen lassen, oder sie flüchtig und obenhin versehn, um desto mehr Zeit für die Vergnügungen zu gewinnen, die ihnen winken. So war Möller nicht; der lebte ganz seinem Berufe und machte sich nichts leicht, um früher davon zu kommen; man fand ihn gewöhnlich unter seinen Acten, und selbst dann, wenn Krankheit ihn auf sein Zimmer einschloß und ihn abhielt, an den Sitzungen der Regierung Theil zu nehmen, benutzte er doch die schmerzenfreyen u. heiteren Stunden, um etwas Nützliches zu Stande zu bringen. Die Erhohlungen, welche er so

sehr bedurfte, suchte er nicht in rauschenden Zerstreuungen oder in solchen Vergnügungen, welche viel Zurüstung und Zeitaufwand erfordern; er fand sie in seinem Familienkreise — denn er war ein glücklicher Gatte und Vater — oder in einem kleinen Cirkel vertrauter Freunde. In einem solchen Cirkel machte er gern ein gesellschaftliches Spiel mit; das er indeß nie mit Leidenschaft, nie als ein ernstes Geschäft trieb. Das Spiel blieb Spiel, wie es immer bleiben sollte, und er unterbrach es oft durch muntere Scherze. Gewöhnlich war er ein heiterer Gesellschafter, und lehrte durch sein Beyspiel, „daß man sehr pflichtgetreu sich beweisen, und doch dabey sehr lebensfroh seyn könne.“ So wohlthätig auch eine längere, mit Bewegung verknüpfte Abspannung dem fast immer sitzenden Manne würde gewesen seyn, und so sehr seine Aerzte und Freunde ihm riethen, zuweilen eine kleine Reise zu unternehmen: so glaubte er doch, daß in seiner Lage die Ausführung dieses Vorschlages mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft sey, — bis er sich endlich entschloß, im nächsten Sommer seine Brüder in Warstein u. Hamm, seinen zweyten Sohn, den Regierungsrath M. in Paderborn und andere Verwandte und Freunde, die er zum Theil in vielen Jahren nicht gesehn hatte, zu besuchen. Er sprach von dieser Reise, und von dem Vergnügen, welches er auf derselben zu finden hoffte, schon im voraus mit vieler Freude. Aber das Schicksal, das so oft die Plane der Sterblichen durchkreuzt und vereitelt, wollte es anders. Eine Krankheit, die sich gleich bey ihrem Ausbruche als sehr bedenklich ankündigte, warf ihn im Anfange des vorigen Monaths auf ein

schmerzenvolles Lager. Er ertrug die Leiden desselben mit männlicher Standhaftigkeit. Zuweilen gab es einzelne Tage, an denen die Umstände Genesung hoffen ließen, und Alle, die ihn kannten u. liebten, freueten sich dieser Hoffnung, aber nur — um den Schmerz der Täuschung desto bitterer zu empfinden. Weder die zärtliche Pflege derer, die um ihn waren, noch die Kunst und Sorgfalt der geschicktesten Aerzte in unserer Gegend; weder der allgemeine herzliche Wunsch seiner Mitbürger, noch die heissen Gebete seiner Gattin und Kinder waren vermögend, seine Lebenstage zu verlängern. Die Vorsehung rief ihn für einen höhern Wirkungskreis ab. Der Tod machte den 24sten des v. M. in der Mittagsstunde seinem thätigen Leben ein Ende. Die allgemeine und starke Sensation, welche die traurige Todesnachricht in unserer Stadt erregte, ist ein erfreulicher Beweis, wie sehr man den Werth eines solchen Mannes zu schätzen wußte. Für die Menschen, die in Möllers Nähe lebten, bedürfte es also wohl der kurzen Schilderung nicht, die ich von dem Vollendeten entworfen habe; sie wissen nur zu gut, was sie an ihm hatten, und wie viel sie in ihm verloren haben. Aber ein Mann, dem es so sehr gelang, die fortdauernde Achtung derer, die mit ihm in einer Stadt und mancherley Verhältnissen lebten, zu gewinnen, der von so Vielen geliebt, so Vielen theuer war, und über den man von seinen Mitbürgern nur Eine Stimme hörte, ist es gewiß wohl werth, daß sein Nahme auch in dem größeren Kreise der Gebildeten u. Guten unseres Vaterlandes mit Achtung genannt werde. Diese Ueberzeugung war es vorzüglich, was mich antrieb, im Westf. Anzeiger seiner zu erwähnen; ob ich gleich gern gestehe, daß auch persönliche Dankbarkeit und Verehrung mich bewogen, diese einfache Blume auf das Grab des Entschlafenen zu legen.

Deegen.

Wortforschung.

Anfrage.

Woher kommt wohl das in Westfalen so gebräuchliche Wort Uchte statt Frühpredigt bey Kerzenschein. Sonst bedeutet es auch ein Dreschen vor Tage.

M. N.

Empfehlung.

Ich glaube manchem Bauherren einen Dienst zu thun, wann ich ihn in der Person des Herrn H. J. Wetzel von der Gemark mit einem geschickten Tapezierer und dabey fleißigen, zuverläßigen u. bescheidenen Manne bekannt mache. Ich habe ihn als solchen während eines Aufenthalts von mehreren Wochen mit Vergnügen kennen gelernt.

Eversmann.

Anzeige.

Die bereits angezeigte „Geschichte der Ermordung des Eingesessenen Tillmann, und der schrecklichen Hinrichtung seines Mörders Christian Schulte“ ist jetzt fertig geworden und bey dem Buchb. Lohmann in Unna zu haben.

Marktpreise.

in Berliner Scheffeln und Berl. Courant.

Herdecke den 8ten April 1805.

Weitzen	4	Rtlr.	18	Ggr.	
Roggen	3	—	3	—	
	2	—	23	—	
Gerste	2	—	—	—	
Hafer	1	—	8	—	